

Rechtliche Aspekte und Zahlungen an Freiwillige

Auszug aus: http://www.foebe-muenchen.de/dateien/Leitfaden_foebe_low_einzelseiten.pdf

Bei Zahlungen an freiwillig aktive Seniorinnen und Senioren gilt es, einige wichtige Punkte zu beachten.

1. Anrechnung von Zahlungen an ehrenamtlich Tätige auf Renten:

Die Beantwortung der Frage, ob Zuwendungen an bürgerschaftlich engagierte Rentner Auswirkungen auf die Rentenleistung haben, ist nach der Form der Rente zu unterscheiden. Das bisherige Eintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung ist von 65 auf 67 Jahre erhöht worden. Die Anpassung erfolgt schrittweise. Sobald das Renteneintrittsalter erreicht ist, wirkt sich ein Zuverdienst, gleich in welcher Form, nicht mehr auf die Höhe der Rente aus. Zu beachten ist lediglich, dass der Zuverdienst eventuell steuerpflichtig ist. Soweit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (Erwerbsminderungsrente, Vorruhestand, Hinterbliebenenrente) bezogen wird und beabsichtigt ist, eine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, für die Zuwendungen gleich in welcher Form gezahlt werden, sollte unbedingt Rücksprache mit dem jeweiligen Rentenversicherungsträger genommen werden, ob diese meldepflichtig sind und inwieweit die Zahlungen oder der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit sich auf die Rente auswirken.

2. Anrechnung von Zahlungen an ehrenamtlich Tätige auf Arbeitslosengeld I (ALG I):

Das so genannte ALG I ist eine Lohnersatzleistung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund der Arbeitslosenversicherung gezahlt wird. Eine für die ehrenamtliche Tätigkeit gezahlte Aufwandsentschädigung bis 200 Euro monatlich wirkt sich nicht auf das Arbeitslosengeld I aus. Bei einer Vergütung, die für eine (ggf. geringfügige) Beschäftigung gezahlt wird, gibt es andere Freibeträge. Hier ist auf eine genaue Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und Erwerbsarbeit zu achten.

Entscheidend ist die Freiwilligkeit und Weisungsunabhängigkeit. Ferner wird ALG I nur gezahlt, wenn die Person für die Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Eine ehrenamtliche Tätigkeit, jedenfalls bis zu ca. 13 Wochenstunden, beeinträchtigt nicht die Verfügbarkeit für die Vermittlung in Arbeit. Darüber hinaus sollte eine Klärung mit der zuständigen Arbeitsvermittlung herbeigeführt werden. Eine ehrenamtliche Tätigkeit über 15 Stunden wöchentlich muss in jedem Fall unaufgefordert mitgeteilt werden.

3. Anrechnung von Zahlungen an ehrenamtlich Tätige auf Arbeitslosengeld II (ALG II):

Beim Bezug von ALG II wird grundsätzlich jede Form von Einkommen angerechnet. Dabei gibt es jedoch eine komplizierte Freibetragsregelung. Für Erwerbseinkommen gibt es einen Grundfreibetrag von 100,- Euro monatlich. Damit sind unter anderem auch die berufsbedingten Aufwendungen (z.B. Fahrten zur Arbeit) abgedeckt. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt der Freibetrag 200,-

Euro monatlich, womit auch hier die verbundenen Aufwendungen abgedeckt sind. Zu beachten ist, dass es den Freibetrag für Erwerbseinkommen und ehrenamtliche Tätigkeit zusammen nur einmal gibt. Auch beim Bezug von ALG II ist auf die Verfügbarkeit zur Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zu achten (siehe unter 2 beim ALG I).

4. Anrechnung von Zahlungen an ehrenamtlich Tätige auf Wohngeld oder BAföG:

Bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens im Rahmen des Wohngeldbezugs sind steuerfreie Zuwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen. Sie schmälern den Wohngeldbezug nicht. Gleiches gilt beim Bezug von BAföG.

Steuerfrei ist eine Übungsleiterpauschale (für pflegerische, künstlerische oder pädagogische Tätigkeiten) bis zum Betrag von 2.400 Euro oder eine Ehrenamtspauschale bis zum Betrag von 700,- Euro im Jahr.

5. Anrechnung von Zahlungen an ehrenamtlich Tätige auf sonstige Sozialleistungen:

Bei sonstigen Sozialleistungen ist im Zweifel anzuraten, eine Klärung mit dem Sozialleistungsträger herbeizuführen, da im Hinblick auf die Vielzahl der staatlichen Leistungen keine generelle Antwort bezüglich der Berücksichtigung getroffen werden kann. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass, soweit eine Zahlung für ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt wird, diese immer dem Sozialleistungsträger mitgeteilt werden sollte.

Zum Thema „Geld und Ehrenamt“ gibt es eine ausgezeichnete Studie: „ Das Wissensmagazin: Geld im Ehrenamt“.

www.foebe-muenchen.de/Dateien/Wissensmagazin.pdf

Empfehlungen daraus:

1. Nicht in ein gutes unbezahltes und schlechtes bezahltes Ehrenamt zu trennen, sondern die Kernfrage darin zu sehen, ob das Ehrenamt noch einer Gemeinwohllogik folgt oder bereits zu einer marktökonomischen Logik gehört. (Weisungsgebunden, Einbindung in Arbeits- und Urlaubsplanung, stundenweise Entlohnung, Erwartungen an die Freiwilligen als Dienstleister etc.)

2. Eine begriffliche Unterscheidung zwischen einer rein freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeit (unentgeltliche Tätigkeitsform ohne Aufwandspauschalen, reine Zeitspende) und einer neben- oder quasiberuflichen Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug (Bürgerinnen und Bürger werden mit einer nebenberuflichen Einkommenserzielung tätig: bezahltes Engagement) vorzunehmen.

3. Es soll gerade auch Interessierten mit niedrigem Einkommen möglich sein, sich freiwillig zu engagieren. Dafür braucht es als Mindestforderung einen Auslagenersatz.